



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Verwaltungen der Landkreise,  
kreisfreien Städte, verbandsfreien Gemeinden  
und Verbandsgemeinden

in Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 -16  
56130 Bad Ems  
Telefon 02603 71-2380  
02603 71-4560  
02603 71-4150  
Telefax 02603 71-4130  
[wahlen@statistik.rlp.de](mailto:wahlen@statistik.rlp.de)  
[www.wahlen.rlp.de](http://www.wahlen.rlp.de)

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
11 603.24		Hans Ulrich Weidenfeller <a href="mailto:Hans-Ulrich.Weidenfeller@statistik.rlp.de">Hans-Ulrich.Weidenfeller@statistik.rlp.de</a>	02603 71-4560 02603 71-194560	19.03.2013 KW-03-2014

## Nachrichtlich:

Ministerium des Innern,  
für Sport und Infrastruktur  
Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Postfach 21 25  
55011 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Postfach 29 45  
55019 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Postfach 38 26  
55028 Mainz



## **Kommunalwahlen 2014;**

### **Aufstellung von Wahlvorschlägen wegen Novellierung KWG und KWO erst in der zweiten Jahreshälfte 2013 empfohlen**

Parteien und Wählergruppen können als Wahlvorschlagsträger bereits seit dem 1. März 2013 Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen 2014 aufstellen [§§ 15, 17 und 18 des Kommunalwahlgesetzes (KWG)].

Vor dem im Folgenden dargestellten Hintergrund empfiehlt der Landeswahlleiter den Wahlvorschlagsträgern, die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2014 erst in der zweiten Jahreshälfte 2013 vorzunehmen. Damit soll nicht zuletzt die Wiederholung einer Aufstellungsversammlung aufgrund neuer bzw. geänderter rechtlicher Regelungen vermieden werden, da gegebenenfalls mit einer Rückwirkung der novellierten Regelungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung zu rechnen ist.

#### **1. Stand des Gesetzgebungsverfahrens**

Der Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 16/2048) ist am 7. März 2013 in den Landtag eingebracht worden. Mit dessen Verabschiedung ist voraussichtlich im Juni oder Juli 2013 zu rechnen. Weiterhin befindet sich der Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung derzeit in der Anhörung. Am 8. April 2013 soll der Verordnungsentwurf im Kommunalen Rat beraten werden. Es ist beabsichtigt, die Landesverordnung im Juli oder August 2013 – zeitnah nach dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes – zu erlassen.

Darüber hinaus beabsichtigen nach unserem Kenntnisstand die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, einen Änderungsantrag einzubringen, der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung betrifft.



## 2. Vorgehensweise

Die Verwaltungen werden gebeten, die bei ihnen vorstellig werdenden Wahlvorschlagsträger über die beschriebene Rechtslage zu informieren. Zudem empfiehlt es sich, in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der kommunalen Gebietskörperschaften einen entsprechenden Hinweis für die Parteien und Wählergruppen abzudrucken.

Die Veröffentlichung könnte folgenden Wortlaut haben:

### **Kommunalwahlen 2014**

#### ***Information des Wahlleiters für Wahlvorschlagsträger (Parteien und Wählergruppen)***

*Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden in Rheinland-Pfalz im ersten Halbjahr 2014 statt.*

*Der Gesetzgeber beabsichtigt, einzelne wahlrechtliche Vorschriften zu ändern. Ein Vorschlag zur Gesetzesänderung liegt bereits vor und ist als Landtagsdrucksache (Drucksache 16/2048) veröffentlicht. Darüber hinaus diskutieren die Parteien und Abgeordneten über weitere Novellierungsmöglichkeiten, die auch die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber betreffen.*

*Die Änderungsvorschläge sowie die noch laufenden Diskussionen beziehen sich u. a. auch auf die Aufstellung, Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen.*

*Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Landeswahlleiter, die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2014 erst in der zweiten Jahreshälfte 2013 vorzunehmen. Damit soll nicht zuletzt die Wiederholung einer Aufstellungsversammlung aufgrund neuer bzw. geänderter rechtlicher Regelungen vermieden werden.*



RheinlandPfalz

LANDESWAHLLEITER

### 3. Information

Im Anhang übermittle ich Ihnen eine Zusammenfassung der bisher in der Landtagsdrucksache bekannt gewordenen Rechtsänderungen.

Jörg Berres

Anhang



**Anhang:**

**Änderungsvorschläge  
(vgl. Landtagsdrucksache 16/2048)**

**1. Das Aufstellungsverfahren - § 17 Abs. 2 Satz 2 KWG**

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann nunmehr in einem Wahlgang im Ganzen erfolgen, falls keine anderen Personen vorgeschlagen werden und die Versammlung dem Verfahren mehrheitlich zustimmt. Die Vereinfachung gilt sowohl für Parteien als auch für mitgliedschaftlich bzw. nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen.

Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach wie vor einzeln oder in verbundener Einzelwahl.

**2. Die Veränderungsmöglichkeiten bei einem Wahlvorschlag sind nunmehr gesetzlich geregelt:**

**a) Zurücknahme der Zustimmung des Bewerbers - § 23 a Abs. 1 KWG**

Die einmal erteilte schriftliche Zustimmung des Bewerbers zu seiner Kandidatur kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 16 Abs. 1 Satz 5 KWG) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann allerdings nicht widerrufen werden.



## b) Zurücknahme / Änderung von Wahlvorschlägen - § 23 a Abs. 2 und 3 KWG

### Zurücknahme

Der eingereichte Wahlvorschlag kann durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters nur noch vor der Zulassung zurückgenommen werden.

### Änderung

Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson mit ihrem Stellvertreter geändert werden, wenn

- ein Bewerber stirbt oder
- ein Bewerber seine Wählbarkeit verliert.

Das Aufstellungsverfahren nach den §§ 17 oder 18 KWG braucht in diesen Fällen nicht mehr neu durchgeführt zu werden. Auch die ggf. nach § 16 Abs. 2 KWG erforderlichen Unterstützungsunterschriften müssen ebenfalls nicht erneut gesammelt werden. Mit der Zulassungsentscheidung dürfen Änderungen nicht mehr vorgenommen werden.

## 3. Einreichung von Wahlvorschlägen - § 16 Abs. 1 Satz 4 KWG

### Antrag auf kreiseinheitliche Listennummer - § 24 Abs. 2 Satz 3 KWG

#### a) Einreichung Wahlvorschlag

Die Wahlvorschlagsträger haben den Wahlvorschlag und die dazu erforderlichen Unterlagen bereits am 48. Tag vor der Wahl (früher: 41. Tag) in Schriftform einzureichen.



### b) Antrag auf kreiseinheitliche Listennummer

Der Antrag beim Landrat des betreffenden Landkreises ist dann zu stellen, wenn der Wahlvorschlagsträger bei den allgemeinen Kommunalwahlen für alle Wahlen im Landkreis die gleiche Listennummer begehrte. Auch der Termin für die Stellung des Antrags auf Erteilung einer kreiseinheitlichen Listennummer ist nunmehr auf den 48. Tag vor der Wahl vorverlegt worden.

#### Begründung:

Die Vorverlegung des Einreichungstermins ergibt sich aus der gleichfalls vorgenommenen Vorverlegung des Zulassungstermins für die Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss. Ziel der Reform ist es, der Gemeindeverwaltung beim Druck der Stimmzettel und dem Versand der Briefwahlunterlagen mehr Zeit zur Verfügung zu stellen.

## 4. Unterstützungsunterschriften - § 16 Abs. 2 KWG

### Privilegierung - § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG

#### a) Unterstützung durch Bewerber

Aufgestellte Bewerber eines Wahlvorschlags dürfen diesen nunmehr mit ihrer Unterschrift auch selbst unterstützen. Der frühere Ausschluss entfällt ersatzlos. Ein Missbrauch wird angesichts der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften nicht gesehen.

#### b) Privilegierung bei mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen

Tritt eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe, die dem Kreistag oder dem Verbandsgemeinderat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen angehört, erstmals in einer Gemeinde zur Wahl des Gemeinderates an, dann



benötigt sie keine Unterstützungsunterschriften, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft (Landkreis oder Verbandsgemeinde) liegt.

Das bisherige Erfordernis, in dieser Gemeinde bei der Kreistags- oder Verbandsgemeinderatswahl mindestens 10 v. H. der gültigen Stimmen erzielt zu haben, entfällt.

## 5. Mehrheitswahl - § 30 Abs. 2 KWG

Die Änderungen betreffen Regelungen zum Stimmzettel bei der Mehrheitswahl, die durch die Novellierung der Mehrheitswahl im Jahr 2008 eingeführt worden sind. Bei Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerbern aufgeführt, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Besteht ein Rat z. B. aus sechs Ratsmitgliedern, so dürfen auf dem Stimmzettel maximal neun Bewerber aufgeführt werden.